



# **Rechtsschutzordnung**

des

**Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands**

**Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

gemäß § 18, Abs. 2, lit. j. der Satzung

in der Fassung vom 14. November 2023

Beschlossen vom Landesgewerkschaftstag am 14. November 2023  
geändert vom Landeshauptvorstand am 25. Juni 2026

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung  
gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

## **§ 1: Allgemeine Voraussetzungen**

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BSBD) gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Rechtsschutz in Streitfällen, die sich unmittelbar aus der dienstlichen Tätigkeit, dem Dienstverhältnis oder Wahrnehmung der Verbandstätigkeit des Mitglieds ergeben.  
Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauensmann für Schwerbehinderte.
2. Allgemeine Fragen beamten-, arbeits-, versorgungs-, besoldungs- oder tarifrechtlicher Art werden vom Landesverband Rheinland-Pfalz im Benehmen mit dem Deutschen Beamtenbund, Landesverband Rheinland-Pfalz weiter verfolgt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

## **§ 2: Arten und Umfang der Rechtsschutzgewährung**

1. Nach Maßgabe der in § 1 genannten Voraussetzungen wird Rechtsschutz gewährt
  - a. durch Erteilung mündlicher oder schriftlicher Rechtsauskunft  
und
  - b. durch die ausschließliche Inanspruchnahme des vom dbb eingerichteten, für Rheinland-Pfalz zuständigen Dienstleistungszentrum (DLZ), bei der rechtlichen Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten  
oder
  - c. in rechtlich schwierigen Einzelfällen kann bei einer bestehenden privaten Rechtsschutzversicherung des Mitglieds die Selbstbeteiligung/ der Selbstbehalt bis zu einer Höhe von 300 Euro – gegen Vorlage einer Bescheinigung der Zahlung – erstattet werden.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz beinhaltet/ umfasst sämtliche Fragen des Beamtenrechts, wie z.B. Besoldung, Versorgung, Dienstunfallfürsorge, Versetzung und Disziplinarrecht. Darüber hinaus erfolgt Rechtsschutz in anderen Rechtsgebieten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zur dienstlichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit vorliegt, wie z.B. im Arbeitsrecht bei einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, Sozialrecht bezüglich der Feststellung des Grades der Behinderung, im Zivilrecht, zur Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen wegen eines Angriffs im Dienst und insbesondere im Strafrecht, soweit es um den Vorwurf einer Straftat im Dienst geht.

2. Musterprozesse werden vom Landesverband nur im Benehmen mit dem Deutschen Beamtenbund geführt.

### **§ 3: Kosten eines gerichtlichen Verfahrens**

1. Kosten eines gerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 2, Abs. 1 dieser Richtlinien sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten.
2. Die Übernahme weiterer Kosten für ein gerichtliches Verfahren ist nur möglich, wenn dem gerichtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung einer gerichtlichen Entscheidung zur Wahrung der rechtlichen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder geboten erscheint.
3. Rechtsschutz wird als freiwillige Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft aus deren Beitragsaufkommen gewährt.  
Leistungen, die auf Grund dieser Richtlinien gezahlt werden, unterliegen der Rechnungsprüfung.
4. Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes können von dem Mitglied dann zurückgefordert werden, wenn es nach erfolgter Rechtsschutzgewährung vor Ablauf von drei Jahren als Mitglied aus dem BSBD austritt. Über die Rückerstattung entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.
5. Eine Kostenrückerstattung erfolgt auch, wenn bei eingeleiteten Disziplinarverfahren durch den Dienstherrn eine Verfahrenseinstellung erfolgt und Kosten für einen Rechtsbeistand zugestanden werden, die zuvor vom Landesverband getragen wurden (§ 41, Abs. 2 LBG i.V. mit § 110, Abs. 1 S.2 LBG).

### **§ 4: Verfahren bei Rechtsschutzgewährung**

1. Der Rechtsschutz wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Landesverband zu richten.
2. Eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen sind dem DLZ umgehend zuzuleiten.  
Auf laufende Fristen ist besonders hinzuweisen.
3. Bei Verfahren eines Mitglieds gegen ein Mitglied wird kein Rechtsschutz gewährt. Ausgenommen hiervon sind Konkurrentenverfahren, da es sich hierbei um eine Entscheidung der Dienststelle handelt.

### **§ 5: Führung eines gerichtlichen Verfahrens**

1. Das im Rechtsschutz geführte gerichtliche Verfahren wird durch die Landesleitung überwacht und betreut. Sie ist berechtigt, Weisungen in Bezug auf die Prozessführung zu erteilen. Über den jeweiligen Gang des Verfahrens ist sie durch Übersendung sämtlicher Schriftstücke, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen zu unterrichten.
2. Der Landesverband ist berechtigt, das in dem gerichtlichen Verfahren gewonnene Material anderweitig zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Interessen des an dem gerichtlichen Verfahren beteiligten Mitgliedes dürfen dabei nicht beeinträchtigt oder verletzt werden.

## **§ 6: Versagung und Entziehung von Rechtsschutz**

1. Verfahrensschutz wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsschutzverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Der Rechtsschutz wird versagt, wenn eine vorsätzliche Verletzung der Berufs- oder Dienstpflichten vorliegt oder das Mitglied Handlungen begangen hat, welche die Interessen des Landesverbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen.
2. Wird die Rechtsverfolgung während des gerichtlichen Verfahrens aussichtslos, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft entzogen werden.
3. Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn die Rechtsschutzzusage auf unzutreffenden Angaben beruht, oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt.
4. Bei Entzug des Rechtsschutzes nach Nr. 3 ist das Mitglied verpflichtet alle verursachten Kosten zurückzuerstatten.

## **§ 7: Zuständigkeit für die Gewährung und Versagung**

1. Mündliche oder schriftliche Rechtsauskünfte veranlasst der Landesvorsitzende oder ein vom Landesvorstand Beauftragter, erforderlichenfalls im Benehmen mit einem rechtskundigen Beistand.
2. Der Landesverband behält sich vor, beim Landesbund Rheinland-Pfalz des Deutschen Beamtenbundes (DBB) die Gewährung von Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzverordnung des Landesbundes zu beantragen, wenn in einem Verfahren, für das Rechtsschutz begehrt wird, eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die in mehr als einem Mitgliedsverband Geltung haben oder entsprechend gelten oder, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht.

## **§ 8: Haftungsausschluss**

Eine Haftung des Landesverbandes und seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

## **§ 9: Inkrafttreten**

Die allgemeinen Richtlinien zur Rechtsschutzgewährung wurden durch den Landesausschuss des Landesverbandes des BSBD am 13.08.2018 als „Rechtsschutzordnung“ neu gefasst und ab dem gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Die bisherige Rechtsschutzordnung wird hiermit außer Kraft gesetzt.